

Ministerialverfügung vom 3. Juli 1867, das Regulativ über die dem Großhandel mit fremdem Weine zu gewährenden Zollerleichterungen betreffend.

Da die Bestimmungen in §. 5 und 6 des Regulativs vom 5. Juni 1856, die dem Großhandel mit fremdem Weine zu gewährenden Zollerleichterungen betreffend (s. Gesefsammlung Bd. XI. S. 101), den damaligen Verkehrsverhältniffen nicht mehr entsprechen, so werden selbige in Gemäßheit Höchfter Entfchließung Seiner Durchlaucht des Fürften hiermit aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen gefetzt:

§. 5.

Der Zolltarif von 20 Prozent (§. 3 b.) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 120 Dyoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einfchluff des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Dyoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn sie auf einmal wenigstens zwanzig Dyoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs, und zwar:

- a. unmittelbar aus Spanifchen, Franzöfifchen, Portugiefifchen, Italienifchen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländifchen Hafensplätze an der Ost- und Nord-See, an der Zahde, Ems, Wefer und Elbe, oder auf dem Rheine über Emmerich und über Neuburg, auf der Elbe über Wittenberge und zu Lande über Naehen, sowie auf den von Bremen und Hamburg in das Zollvereinsgebiet führenden Eifenbahnen;
- b. zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, Neuburg a. Rh., Kehl, Alt-Breisach, über das Haupt-Zollamt bei Schufterinfel, oder mittelst der aus Frankreich über Belgien nach Naehen führenden Eifenbahn;
- c. aus der Schweiz: über das Haupt-Zollamt bei Rheinfelden oder über Thingen, Stählingen, Randegg, Gonfanz, Ludwigsbafen, Ueberlingen, Friedrichsbafen oder Lindau, und
- d. aus den Defterreichifchen Staaten: über Baffau, Schärding am Thurm, Simbach, Salzburg, Rosenheim, Rittenwald, Ifronten, Odmiczyn, Neustadt in Oberschlefien, Zittau, Pirna oder Marienberg, oder auf der Krakau-Oberschlefifchen Eifenbahn, sowie auf den Eifenbahnen über Oberberg und Wodenbach, ferner über die Zoll-Ämter zu Liebau, Mittelwalde und Klingebenteleinführen.

Auf Wein, welcher aus Nachhofs-Niederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann Statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Bestimmungen des §. 6 geführt worden ift.